

STRÖHMANN STEINDESIGN GMBH, Nassaustraße 25 • 65719 Hofheim-Wallau
Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen - (Stand: Oktober 2014)

§ 1 Geltung der allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen der Firma STRÖHMANN STEINDESIGN GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Von STRÖHMANN STEINDESIGN GmbH zusätzlich übernommene Pflichten berühren die Geltung dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht.

2. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden verpflichten STRÖHMANN STEINDESIGN GmbH nicht, auch wenn STRÖHMANN STEINDESIGN GmbH nicht ausdrücklich widerspricht oder ungeachtet entgegenstehenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Leistungen erbringt oder Leistungen des Kunden annimmt. Gleichmaßen wird STRÖHMANN STEINDESIGN GmbH nicht verpflichtet, soweit die Geschäftsbedingungen des Kunden unabhängig vom Inhalt dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von gesetzlichen Bestimmungen abweichen.

§ 2 Angebote und Preise

1. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. 2. Die in Prospekten und Anzeigen, in Ausstellungen und in Werbematerialien enthaltenen Angebote und Preisangaben sind freibleibend und unverbindlich. 3. Die Auftragsbestätigung von STRÖHMANN STEINDESIGN GmbH ist für den Umfang des gesamten Vertragsinhaltes maßgebend. Die schriftliche Auftragsbestätigung bewirkt, vorbehaltlich kurzfristig schriftlich oder per Email vorgebrachter Einwendungen des Kunden einen Vertragsschluss. 4. Die Mitarbeiter von STRÖHMANN STEINDESIGN GmbH sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung hinausgehen. Die Mitarbeiter von STRÖHMANN STEINDESIGN GmbH sind nicht zur Entgegennahme von Zahlungen in bar oder per Scheck berechtigt.

§ 3 Beschaffenheit des Materials und Bemusterung

1. Naturstein ist ein Naturprodukt. Zu seiner Schönheit, natürlichen Beschaffenheit und Eigenart gehören Farb-, Struktur- und Texturschwankungen selbst dann, wenn die verwendeten Steine beispielsweise aus demselben Vorkommen, derselben Charge oder aus demselben Gesteinsblock stammen. Das gilt auch für Trübungen, Aderungen und natürliche Poren, offene Stellen, Einsprengungen, Risse und Quarzadern. 2. Muster in Prospekten oder in der Ausstellung sind unverbindlich. Sie zeigen nur das allgemeine, innerhalb einer Bandbreite mögliche Aussehen eines Steines in seiner dargestellten Umgebung. Andere Lichtverhältnisse, Umgebungsfarben etc. können zu anderen optischen Wirkungen des Natursteins führen. Eine Übereinstimmung von Muster und Ware ist deshalb nur unter Berücksichtigung der zuvor beschriebenen gesteinstypischen natürlichen Schwankungen möglich. 3. Wird eine Grenzbemusterung gewünscht und durchgeführt, so stellen Schwankungen und Abweichungen der Ware innerhalb der durch mindestens zwei Steine bemusterten Bandbreite die natürliche Beschaffenheit des Natursteins dar. Besondere Ausgrenzungen und Vorgaben müssen schriftlich durch STRÖHMANN STEINDESIGN GmbH bestätigt werden. 4. Marmor ist aufgrund seiner hygroskopischen Eigenschaften ebenso wenig wie anderer Kalkstein wetterbeständig. STRÖHMANN STEINDESIGN GmbH kann deshalb die Frostsicherheit des im Freien verlegten Materials nicht gewährleisten.

§ 4 Einbau durch Ströhmnn Steindesign GmbH

1. Übernimmt STRÖHMANN STEINDESIGN GmbH den Einbau von Naturstein oder Bauleistungen so gilt dafür – sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist - die VOB Teil B (im folgenden VOB/B) in der jeweils bei Vertragsschluss geltenden Fassung. 2. Die technische Ausführung der Bauleistung erfolgt nach der VOB Teil C und den maßgeblichen DIN zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Insbesondere gilt die DIN 18322 („Naturwerksteinarbeiten“). Ergänzend hierzu gelten die vom Deutschen Natursteinverband für das Versetzen und Verlegen von Natursteinen herausgegebenen Richtlinien. Diese Richtlinien, aber auch die VOB Teil B und Teil C und die einschlägigen DIN können zu den üblichen Geschäftszeiten bei STRÖHMANN STEINDESIGN GmbH eingesehen werden. 3. Bei Einbauten erfolgt die Lieferung der Ware frei Baustelle in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. 4. Werden mit dem Kunden Vorauszahlungen vereinbart, so sind diese abweichend von § 16 Ziffer 2 Abs. 1 VOB/B unverzinslich.

5. Nacharbeiten an Sockeln, Kanten, Kittungen, Silikonverfugungen, die erst nach Abschluss anderer Gewerke durchgeführt werden können, ohne dass dabei STRÖHMANN STEINDESIGN GmbH ein Verschulden trifft, werden im Taglohnnachweis berechnet. In diesem Fall sind auch die erforderlichen An- und Abfahrten gesondert zu vergüten.

§ 5 Warenverkauf durch Ströhmnn Steindesign GmbH

1. Soweit STRÖHMANN STEINDESIGN GmbH Waren nicht verlegt oder einbaut, sondern lediglich veräußert gelten die nachstehenden Bestimmungen und die §§ 6 - 7.

2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten alle Verkäufe und die Preise ab Werk in Wallau. 3. Die Auslieferung der Ware erfolgt im Werk Wallau. Die Verladekosten dafür im Werk Wallau gehen zu Lasten von STRÖHMANN STEINDESIGN GmbH. Mit Übergabe der Ware an den Kunden bzw. an einen vom Kunden beauftragten Abholer geht die Gefahr auf den Kunden über. 4. Erfolgt die Anlieferung der verkauften Ware durch STRÖHMANN STEINDESIGN GmbH an die vom Käufer angegebene Adresse, so hat der Käufer neben dem vereinbarten Kaufpreis die Versandkosten zu tragen. Sie schließen die Kosten einer durch STRÖHMANN STEINDESIGN GmbH abgeschlossenen Transportversicherung ein. Die Kosten für die Abladung vor Ort hat der Kunde zu tragen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Vom Kunden ist dafür auch eventuell erforderliches Gerät und Personal bereitzustellen. Die Gefahr geht mit Übergabe an den Kunden auf diesen über. 5. STRÖHMANN STEINDESIGN GmbH ist bereit, die Transportverpackung nach Abladung sofort oder bei der nächsten Anlieferung zurückzunehmen. Soll jedoch die angelieferte Ware auf Wunsch des Kunden durch die Transportverpackung gesichert bleiben, geht die Transportverpackung in das Eigentum des Kunden über. Eine Rücknahme durch STRÖHMANN STEINDESIGN GmbH erfolgt dann nicht. 6. Bei Lieferungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind vom Kunden zusätzlich die

Kosten für Zölle und für eventuell erforderlichen Produktzertifikate sowie für die Rücknahme der Verpackung zu zahlen.

§ 6 Liefer- und Leistungszeit bei Warenverkauf

1. Sofern nicht schriftlich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart ist, wird die verkaufte Ware schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von ca. vier Wochen abholbereit zur Verfügung gestellt bzw. ausgeliefert. 2. Kommt STRÖHMANN STEINDESIGN in Bezug auf einen vereinbarten Liefertermin in Verzug, so hat der Kunde STRÖHMANN STEINDESIGN GmbH eine angemessene Nachfrist zu setzen, die in keinem Fall zwei Wochen unterschreiten darf. 3. Bei von STRÖHMANN STEINDESIGN GmbH nicht zu vertretenden Lieferverzögerungen aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt (z.B. Arbeitskampf, Naturkatastrophe) verschiebt sich die vereinbarte Lieferfrist um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate und ist dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung nicht mehr zuzumuten, kann er nach angemessener Nachfristsetzung von wenigstens zwei Wochen vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall sind Schadensersatz Ansprüche gegen STRÖHMANN STEINDESIGN GmbH ausgeschlossen.

§ 7 Beanstandungen bei Lieferungen nach Warenverkauf

1. Soweit STRÖHMANN STEINDESIGN GmbH die Ware nicht verlegt, sondern lediglich veräußert stehen bei Mängeln dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. 2. Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen offensichtlicher Sachmängel der gelieferten Ware sind ausgeschlossen, wenn der Kunde der Firma STRÖHMANN STEINDESIGN GmbH den Mangel nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablieferung der Ware angezeigt hat. Insbesondere sind Schadensersatzansprüche des Kunden wegen nicht rechtzeitig angezeigter offensichtlicher Sachmängel ausgeschlossen. 3. Die Haftung von STRÖHMANN STEINDESIGN GmbH auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere bei Verzug, Mängeln oder sonstigen Pflichtverletzungen) ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden im Zusammenhang mit gelieferter Ware begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht für die Haftung von STRÖHMANN STEINDESIGN GmbH wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. STRÖHMANN STEINDESIGN GmbH behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises für diese Ware vor. 2. Bei Zugriffen Dritter – insbesondere Gerichtsvollzieher – auf das vorbehaltene Eigentum wird der Kunde auf das Eigentum von STRÖHMANN STEINDESIGN GmbH hinweisen und STRÖHMANN STEINDESIGN GmbH unverzüglich benachrichtigen, damit STRÖHMANN STEINDESIGN GmbH die Eigentumsrechte durchsetzen kann. 3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist STRÖHMANN STEINDESIGN GmbH berechtigt, das vorbehaltene Eigentum nach Rücktritt vom Vertrag zurückzuverlangen.

§ 9 Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen für Warenlieferungen sind sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum zu zahlen. 2. Abschlagszahlungen und die Zahlung der Schlussrechnung für Bauleistungen werden binnen der in § 16 VOB/B genannten Fristen fällig. 3. Kommt der Kunde trotz Mahnung mit einer Zahlung in Verzug gelten die Verzugszinsen gemäß § 288 BGB. Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB betragen die Verzugszinsen 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz; bei einem Unternehmer im Sinne von § 14 BGB beläuft sich der Zinssatz für Verzug auf 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB. 4. Der Kunde darf nur dann eigene Ansprüche gegen die Ansprüche von STRÖHMANN STEINDESIGN GmbH aufrechnen, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung ist der Kunde wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 10 Gerichtsstand und sonstige Bedingungen

1. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so sind für etwaige Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung die Gerichte in Frankfurt am Main zuständig. 2. Mündliche Abreden, insbesondere Abänderungen der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich von STRÖHMANN STEINDESIGN GmbH bestätigt worden sind. 3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. 4. Der Kunde wird auf seine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten für die Rechnungen von STRÖHMANN STEINDESIGN GmbH hingewiesen. Ist der Kunde kein Unternehmer oder verwendet er die Lieferungen und Leistungen von STRÖHMANN STEINDESIGN GmbH für seinen nichtunternehmerischen Bereich, so ist er zur Aufbewahrung von Rechnungen gemäß § 14b Absatz 1 Umsatzsteuergesetz für die Dauer von 2 Jahren verpflichtet. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.

STRÖHMANN STEINDESIGN GMBH, Nassaustraße 25 • 65719 Hofheim-Wallau